

# DEUTSCHER SCHUL- UND SPRACHVEREIN FÜR PATTBURG UND UMGEBUNG

## SATZUNG

### § 1

Der Verein führt den Namen "Deutscher Schul- und Sprachverein für Pattburg und Umgebung" und hat den Sitz in Pattburg.

### § 2

Der Verein ist Träger der Deutschen Privatschule Pattburg. Sein Ziel ist die Erhaltung und Förderung deutscher Schularbeit und anderer kultureller Aktivitäten. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig und erkennt dessen Satzung an.

### § 3

Mitglied kann jeder werden, der mit den Zielen des Vereins einverstanden ist. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt.

### § 4

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. In geraden Jahren stehen **2. Vorsitzender (statt Kassierer)**, Schriftführer und zwei Vertreter zur Wahl, in ungeraden Jahren Vorsitzender und zwei Beisitzer. Wird ein Vorstandsmitglied **oder ein Vertreter, das/der** nicht zur Wahl steht, in einen anderen Posten gewählt, so wird dessen Posten in einem neuen Wahlgang neu besetzt.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach innen und außen. Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten und verpflichtend zu zeichnen. Bei Zuwendungen durch den Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig, sowie bei Vermögensdispositionen und Dispositionen bezüglich Haus- und Grundbesitz unterliegt der Verein den Satzungen des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig. Der Vorstand ist berechtigt, seine diesbezüglichen Vollmachten an den Vorsitzenden **und den 2. Vorsitzenden (statt Kassierer)** gemeinsam zu übertragen. Der Vorstand ist für Schulden des Vereins persönlich nicht haftbar.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen das Kollegium einladen, das Kollegium hat jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand ist Bindeglied zwischen Elternschaft und Schule. Fest angestellte Mitarbeiter der Deutschen Schule Pattburg können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand muss mindestens 4 Sitzungen jährlich abhalten. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen sind vertraulich.

### § 5

Die Generalversammlung findet einmal jährlich im 4. Quartal statt. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht hat, wer seinen Beitrag bis zur Generalversammlung entrichtet hat.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden und muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder solches schriftlich verlangen. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigelegt werden. Auf der Generalversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.

Von jeder Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 6

Ordentliche wie außerordentliche Generalversammlungen werden 14 Tage vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen.

Die Tagesordnung zur ordentlichen Generalversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Wahl eines Versammlungsleiters
2. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresberichte   a) des Vorsitzenden  
                          b) des Schulleiters  
                          c) des Kassierers, entfällt
5. Aussprache und Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsgemäße Wahlen
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das kommende Jahr
8. Anträge
9. Verschiedenes

Anträge, die zur Abstimmung kommen sollen, müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

## § 7

Der Deutsche Schul- und Sprachverein für Pattburg und Umgebung ist im Rahmen des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig selbständig. Sollte der Verein seinen Zweck nach § 2 nicht mehr erfüllen, so fällt sein Vermögen dem Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig zu.

Der Verein kann durch zwei, mindestens eine Woche auseinanderliegende Generalversammlungen mit 3/4 Mehrheit aufgelöst werden.

Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 8

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Finanzjahr des Staates.

Angenommen auf der Generalversammlung am 22.10.1997

Geändert auf der Generalversammlung am 26.10.2017

gez.

Versammlungsleiterin:

Bodil Matzewska

Vorstand:

Heiko Siebels

Mary Tarp

Christa Clausen

Horst Armbrust

Heike Diedrichsen